

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Vom 28. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz– Sächs-HZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90), hat die Sportwissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 3 bis 9), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 17. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 43 bis 45), am 22. April 2021 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 bis § 4 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Sportwissenschaftlichen Fakultät vergeben.
- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber/innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben und bei denen die Eignung für den betreffenden Masterstudiengang bzw. die

sportpraktische Eignung für den betreffenden Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang festgestellt wurde.

- (4) Die Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens für die Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge verantwortlich ist, besteht aus dem/der Mentor/in für Spitzensportler/innen, einem/er Vertreter/in des Olympiastützpunktes Leipzig sowie einem Vertreter der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss berufen.
- (5) Die Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge verantwortlich ist, besteht für die Masterstudiengänge mit Eignungsfeststellungsprüfung aus den Mitgliedern der nach § 3 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung für den jeweiligen Studiengang gewählten Prüfungskommission. Für den Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology bestellt der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Institutes eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge

- (1) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2 vorgenommen. Die übrigen 20 Prozent werden zu gleichen Teilen
 - a. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b. nach dem Grad der gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium.
- (2) In folgenden Studiengängen werden zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen:
 - a. Bachelor of Arts Sportwissenschaft
 - b. Bachelor of Science Sportmanagement
 - c. Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund- und Oberschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Fach Sport.

Von den innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätzen werden die Studienplätze zu 90 Prozent nach der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung zugeteilt. 10 Prozent der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung an Studienplatzbewerber/innen vergeben, die einen Nachweis als Spitzensportler/in erbringen können.

- (3) Der Status Spitzensportler/in setzt entweder
- a. eine Berufung als Kadersportler/in (Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1) des entsprechenden nationalen Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder,
 - b. eine Berufung als Kadersportler/in (Paralympics-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1 oder Teamsportkader) des Behindertensportverbandes oder,
 - c. für Bewerber/innen der Spitzenverbände des DOSB, die keinem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, oder Nachwuchskader 1 angehören, einen gleichwertigen Nachweis voraus.

Hierzu stellen alle Bewerber/innen bis 15. Juni des jeweiligen Bewerbungsjahres einen Antrag an die nach § 1 Abs. 4 zuständige Auswahlkommission. Die Kriterien der Gleichwertigkeit des Nachweises für Bewerber/innen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Punkt c sind in der Anlage geregelt.

Der Status Spitzensportler/in darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

- (4) Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung entscheidet das Los.
- (5) Eine nicht vergebene Quote nach § 2 Abs. 2 Satz 3 wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zugeteilt.
- (6) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) In den Studiengängen Master of Science Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport, Master of Science Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention sowie Master of Science Sportmanagement werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet: Auswahlkriterium für die Zulassung ist die Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungsnoten gewichtet nach den Leistungspunkten der in den ersten fünf Studiensemestern abgeschlossenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist zur Eignungsfeststel-

lungsprüfung nachgewiesen worden sein. Dies gilt ebenso für Bewerber/innen, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren. Bei Bewerbern/innen mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die Leistungen aus den ersten fünf Semestern gewertet.

(2) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen frist- und formgerecht einzureichen:

- Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (inkl. Transcript of Records)
- Motivationsschreiben (maximal 2 Seiten)
- ggf. Nachweise über wissenschaftliche Erfahrungen
- ggf. Nachweise über praktische Erfahrungen in den Bereichen Sport und/oder (Sport-)Psychologie
- ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte

Im Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet. Es handelt sich um ein zwei-stufiges Verfahren, bei dem maximal 100 Punkte erreicht werden können.

a) In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens können maximal 80 Zulassungspunkte erreicht werden, basierend auf dem Grad der Qualifikation, die sich nach der Durchschnittsnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus allen nachgewiesenen Prüfungsnoten ergibt.

Für diese Note werden die folgenden Zulassungspunkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,00	80	2,60	38
1,10	77	2,70	35
1,20	75	2,80	33
1,30	72	2,90	30
1,40	69	3,00	27
1,50	67	3,10	25
1,60	64	3,20	22
1,70	62	3,30	19
1,80	59	3,40	17
1,90	56	3,50	14
2,00	54	3,60	12
2,10	51	3,70	9
2,20	48	3,80	6
2,30	46	3,90	4
2,40	43	4,00	1
2,50	41	>4,00	0

Die Prüfungsergebnisse müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist nachgewiesen worden sein.

b) In die zweite Stufe des Auswahlverfahrens werden alle Bewerber/innen einbezogen, die in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens auf den Rangplätzen im Umfang der 3-fachen Ausbildungskapazität platziert sind. Diese Bewerber/innen können in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens bis zu maximal weitere 20 Punkte erreichen.

(i) Maximal 5 Zulassungspunkte werden für die schriftliche Begründung für den Studienwunsch (Motivationsschreiben) vergeben. Bewertet werden hier:

- Gründe für die Wahl und Erwartungen an das Studium
- Begründung der Forschungsorientierung und der Forschungsinteressen
- Einordnung des bisherigen Studiums und praktische Erfahrungen in den Kontext des Masterstudiengangs
- Formulierung einer beruflichen Zukunftsperspektive auf Grundlage des Masterstudiengangs.

(ii) Maximal 5 Zulassungspunkte können für den Nachweis wissenschaftlicher Erfahrungen vergeben werden. Dies kann zum Beispiel sein:

- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie
- ein selbstverfasster Abstract
- ein selbsterstelltes wissenschaftliches Poster
- eine wissenschaftliche Präsentation außerhalb des regulären Studiums.

(iii) Maximal 5 Zulassungspunkte werden für den Nachweis praktischer Erfahrungen in den Bereichen Sport und/oder (Sport-)Psychologie vergeben. Dies könnte zum Beispiel sein:

- eine Trainer-Lizenz eines Sportverbands
- eine ehrenamtliche oder soziale Tätigkeit
- eine (neben-)berufliche oder Praktikumstätigkeit mit Bezug auf den Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology, nachgewiesen über ein Zeugnis
- eine Weiterbildung z.B. in Mediation, (interkultureller) Kommunikation, etc.

(iv) 5 Zulassungspunkte können für interkulturelle Erfahrungen, die im Ausland erworben wurden, vergeben werden.

Die Bewerber/innen für den Master Sport and Exercise Psychology werden entsprechend der Summe der in den Kriterien (i) bis (iv) erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bewerber/innen, die nicht an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, erhalten keine Zulassungspunkte in der zweiten Stufe, werden aber dennoch aufgrund der in der ersten Stufe erreichten Punkte

in die Rangliste eingeordnet. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber/innen entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- (3) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat bis spätestens 15.08. des Jahres übermittelt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 3. November 2020 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 22. April 2021 genehmigt.
- (2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2020 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 10. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 27, S. 53 bis 57) außer Kraft.

Leipzig, den 28. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage

Kriterienkatalog bzgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Punkt c:

Der Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin muss eine Erklärung des Spitzen- oder Landesverbandes beinhalten, in der zu folgenden Kriterien Stellung genommen wird:

1. die aktuelle sportartspezifische Leistungsfähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin,
2. nationale wie internationale Wettkampfergebnisse des/der Bewerbers/Bewerberin,
3. die Perspektive als aktive/r Spitzensportler/in des/der Bewerbers/Bewerberin,
4. das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung des für den/die Bewerber/Bewerberin zuständigen Spitzen- oder Landesverbandes mit der Sportwissenschaftlichen Fakultät.